

An
das Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung C-1/8
z.Hd. Frau Mag. Sibylle Summer
sibylle.summer@bmwa.gv.at
c18@bmwa.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Überarbeitung der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk
Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt nachstehend seine Stellungnahme zur Konsultation der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Überarbeitung der Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und ersucht um Weiterleitung an die Kommission.

„Die Republik Österreich nimmt wie folgt zur Konsultation zur Überarbeitung der Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Stellung:

Die Republik Österreich verweist darauf, dass derzeit ein beihilfenrechtliches Verfahren zur Überprüfung der Finanzierung des Österreichischen Rundfunks, E-2/2008, anhängig ist. Praktisch sämtliche in der Konsultation angesprochenen Fragestellungen sind auch Gegenstand des von der Europäischen Kommission an Österreich gerichteten Schreibens gemäß Art. 17 der Verfahrensordnung. Angesichts der Tatsache, dass die Republik Österreich zu diesen Punkten im laufenden Verfahren Stellung beziehen wird, erscheint eine detaillierte Antwort und dadurch Vorwegnahme der Verfahrensstellungnahme im Rahmen der Konsultation nicht opportun.

Allgemein möchte die Republik Österreich aber darauf hinweisen, dass sich die bestehende, seit 2001 in Geltung stehende Mitteilung in der Praxis bewährt hat. Sie hat willkommene Klarstellungen zur Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Rundfunksysteme geliefert und gleichzeitig ausreichende Flexibilität bewiesen, die mitgliedstaatlichen Besonderheiten im Bereich der Rundfunkorganisation zu respektieren, ohne dabei die Möglichkeiten der Kommission, die Beihilfavorschriften zu überwachen, einzuschränken. Insbesondere hat die Kommission seit 2001 eine große Zahl beihilfenrechtlicher Überprüfungen der Finanzierung von Rundfunksystemen auf Basis der geltenden Mitteilung durchgeführt. Im Zusammenwirken aus Mitteilung und Entscheidungspraxis sind derzeit praktisch alle Fragen zur beihilfenrechtlichen Behandlung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in zufriedenstellender Weise beantwortet.

Der Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist besonders gekennzeichnet durch die unterschiedliche Situation der Medienlandschaft und der verfassungs- und organisationsrechtlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten. Fragen wie Umfang und Art der Definition des öffentlichen Auftrags sowie die Rechtsaufsicht und Kontrolle sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich geregelt, und die beihilfenrechtlichen Anforderungen sollten – auch unter Rücksichtnahme auf das Amsterdamer Protokoll – im Rahmen ihrer wirksamen Anwendung die nötige Flexibilität zur Berücksichtigung dieser Unterschiedlichkeiten gewährleisten. Detaillierte Regelungen in der Mitteilung, wie sie in der Konsultation implizit vorgeschlagen werden, scheinen dieser Notwendigkeit entgegenzulaufen. Dies gilt besonders dort, wo sie den zulässigen Umfang des öffentlich-rechtlichen Auftrags betreffen, der im Lichte der technischen und ökonomischen Entwicklungen auch weiterentwicklungsfähig sein muss. Eine derartige Regelung des zulässigen öffentlich-rechtlichen Auftrags in der Rundfunkmitteilung dürfte auch dem Amsterdamer Protokoll widersprechen, weil darin geregelt ist, dass die Übertragung, Festlegung und Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Auftrags den Mitgliedstaaten obliegt.

Bereits aus diesen Gründen wäre die unveränderte Beibehaltung der geltenden Mitteilung vorzuziehen. Dies gilt umso mehr, als mehrere Verfahren vor den Europäischen Gerichten anhängig sind, die Auswirkungen auf den Inhalt einer überarbeiteten Mitteilung haben könnten. Sollte die Europäische Kommission jedoch von einer Überarbeitung der Mitteilung nicht absehen wollen, wäre aus österreichischer Sicht speziell auf drei Punkte aufmerksam zu machen:

1. Abgesehen von der grundsätzlichen Frage, ob Vorabprüfungen wirklich das einzige Mittel zur Beurteilung von Erweiterungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags sein sollten, ist jedenfalls darauf zu verweisen, dass Vorabprüfungen in erster Linie nicht die Marktsituation, sondern im Einklang mit dem Amsterdamer Protokoll die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse und die Notwendigkeiten des Medienpluralismus zu prüfen haben. Im Vordergrund kann daher nicht die Frage stehen, ob ein Angebot vom Markt bereits erbracht wird – und noch weniger, wie die Auswirkungen auf den Wettbewerb sein werden – sondern vielmehr, ob ein Bedürfnis nach einem öffentlich-rechtlichen Angebot besteht. „Vergleichbarkeit“ zwischen einem vorhandenen kommerziellen und einem neu hinzutretenden öffentlich-rechtlichen Angebot muss in diesem Sinne wegen der spezifischen Charakteristika des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nämlich auch dann nicht vorliegen, wenn der „äußere Anschein“ eines vergleichbaren, privaten Angebots gegeben ist. Darüber hinaus ist höchste Aufmerksamkeit auf die Abgrenzung des Begriffs der „neuen Angebote“ zu legen, da nicht jede Änderung des Angebots einer Rundfunkanstalt automatisch zur Notwendigkeit einer Vorabprüfung führen darf.

2. Falls die Kommission in Betracht zieht, die Kriterien des Gemeinschaftsrahmens für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne der Gleichbehandlung auch auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu übertragen, ist jedenfalls auf die durch das Amsterdamer Protokoll bewirkte abweichende Auslegung von Art. 86 Abs. 2 EG hinzuweisen, die im Rundfunkbereich unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen schafft und im Rahmen der Mitteilung berücksichtigt werden sollte (insbesondere ist bei Finanzierungsregelungen „den Erfordernissen des öffentlich-rechtlichen Auftrags Rechnung zu tragen“). Auch ist einzubeziehen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk zulässigerweise auch kommerzielle Einnahmen für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags heranzieht. Solche kommerziellen Einnahmen können im Zeitverlauf aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung erheblich schwanken. Ein striktes Abstellen darauf, dass die Einhaltung einer etwaigen absoluten „10%-Grenze“ jährlich festzustellen wäre, könnte zu einer empfindlichen Einschränkung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit der Rundfunkanstalten führen, darüber hinaus aber sogar kontraproduktiv in Hinblick auf deren wirtschaftliche Effizienz sein: Derartige Rahmenbedingungen begünstigen kurzfristige Ausgabenentscheidungen zum Nachteil der längerfristigen Finanzierung öffentlich-rechtlicher Tätigkeiten.

3. Aus Sicht Österreichs sollte darüber hinaus die Sonderklausel für die Besonderheiten kleiner Mitgliedstaaten jedenfalls beibehalten werden. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk steht in den kleinen Mitgliedstaaten vor speziellen Herausforderungen, insbesondere was die Aufbringung der nötigen Finanzierung betrifft. Im Falle von Staaten wie Österreich, welche benachbart zu wesentlich größeren Staaten mit derselben Sprache liegen, erhöhen sich diese Schwierigkeiten noch beträchtlich (hoher Marktanteil von Fernsehsendern aus dem Nachbarland, Finanzierungsprobleme besonders für nationales Fernsehen). Die Tatsache allein, dass diese Klausel bislang nie angewendet wurde, bedeutet noch nicht, dass sie nicht in Zukunft – allenfalls auch als Konsequenz aus einer überarbeiteten Mitteilung oder einer geänderten Entscheidungspraxis der Kommission – von Bedeutung sein könnte. Sie sollte daher beibehalten werden.

Abschließend möchte die Republik Österreich ihrer Hoffnung Ausdruck verleihen, dass eine allfällige Überarbeitung der Mitteilung nicht zu Anforderungen an die nationalen Rundfunksysteme führt, die über die Ergebnisse abgeschlossener oder die provisorischen Standpunkte in laufenden Beihilfeverfahren hinausgehen.“

4. März 2008
Für die Bundesministerin:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt